
Da dieses Produkt keine Gefahrstoffe mit CAS-Nr. enthält, ist es nicht sicherheitsdatenblattpflichtig. Trotzdem stellen wir Ihnen hiermit die von Sicherheitsdatenblättern gewohnten Informationen zur Verfügung.

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Urgesteinsmehl

Artikelnummer: 32.180

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird: - Verwendung des Stoffes / Gemisches:
Düngemittel/Bodenhilfsstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant/Hersteller: Beckmann & Brehm GmbH
Hauptstr. 4
27243 Beckeln
Tel.: 04244/9274-0, Fax: 04244/9274-11
E-Mail: info@beckhorn.de

Auskunftgebender Bereich: Siehe Lieferant/Hersteller

1.4 Notrufnummer: Giftinformationszentrale Göttingen, Tel.: +49 551/19240

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG: entfällt

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt: Hinweise im Sicherheitsdatenblatt beachten!

Klassifizierungssystem: Die Klassifizierung entspricht der aktuellen Gesetzgebung, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: entfällt

Gefahrenpiktogramme: entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise: entfällt

Zusätzliche Angaben: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: nicht anwendbar

vPvB: nicht anwendbar

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemisch

Beschreibung: Bodenhilfsstoff aus Diabasgestein vulkanischen Ursprungs.

Gefährliche Inhaltsstoffe: Keine

Zusätzliche Hinweise: Keine

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen Arzt aufsuchen.

Nach Einatmen: Bei Einatmen von Stäuben Frischluftzufuhr; bei anhaltenden Beschwerden ärztliche Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Viel Wasser geben, jedoch niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund eingeben. Ärztliche Behandlung zuführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Symptomatische Behandlung

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO₂, Löschpulver, Wassersprühstrahl, Sand. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen. Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen, da Produkt selbst nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei einem Brand kann freigesetzt werden: keine

Personen die Brandgase eingeatmet haben, sind mindestens 48 Stunden ärztlich zu überwachen, da Vergiftungssymptome eventuell erst nach einigen Stunden auftreten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen. Brandgase nicht einatmen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Für ausreichend Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen. Staubbildung unbedingt vermeiden. Eventuell mit einem geprüften und zugelassenen Industriestaubsauger aufnehmen. Unfallstelle sorgfältig säubern. Dafür geeignet sind: Wasser. In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Staubbildung vermeiden. Staubbildungen, die sich nicht vermeiden lassen, sind regelmäßig aufzunehmen. Staub nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Die allgemeinen Regeln des betrieblichen Brandschutzes sind zu beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Dicht verschlossen an einem kühlen und trockenen Ort mit ausreichender Raumlüftung lagern.

Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern. Getrennt von Futtermitteln lagern. Bestimmungen der TRGS 510 beachten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. Vor Verunreinigungen schützen.

Lagerklasse: 13: nicht brandgefährliche Feststoffe

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben. Siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Keine

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Verunreinigte Kleidung durch Absaugen reinigen, nicht abblasen oder bürsten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen. Berührung mit den Augen und er Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Einzelheiten sind der allgemeinen Präventionsleitlinie Hautschutz (BGI/GUV-I 8620) zu entnehmen.

Atemschutz: Bei Überschreiten des Luftgrenzwertes und bei unbeabsichtigter Stofffreisetzung:

Kurzzeitig Filtergerät: Filter: P1. Einzelheiten zu Einsatzverordnungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der BGR/GUV-R 190 – Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

Handschutz: Bei längerem Kontakt: Schutzhandschuhe (EN 374). Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl eines

geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Aussehen: Form: fest, Pulver

Farbe: grau

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert: ca. 10

Zustandsänderung: Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht anwendbar

Siedepunkt/Siedebereich: Nicht anwendbar

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar

Zündtemperatur: Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen: untere: Nicht anwendbar

obere: Nicht anwendbar

Dampfdruck: Nicht anwendbar

Dichte: Nicht bestimmt

Relative Dichte: Nicht bestimmt

Schüttdichte: ca. 1,4 kg/l

Dampfdichte: Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht anwendbar

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: Nicht löslich

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt

Viskosität: dynamisch: Nicht anwendbar, kinematisch: Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeiten gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC₅₀-Werte: oral: > 2000 mg/kg

Primäre Reizwirkung:

An der Haut: Keine Reizwirkung; jedoch kann es bei längerer, wiederholter mechanischer Einwirkung zu Rötungen und leichten Reizungen kommen.

Am Auge: Augenreizung durch mechanische Einwirkung (Staub) möglich.

An den Atemwegen: Leichte Reizung möglich.

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):

Krebserzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkungen: Es gibt zurzeit keine Hinweise auf krebserregende, reproduktionstoxische und teratogene Wirkungen.

Subakute bis chronische Toxizität:

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Keine Einstufung

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Keine Einstufung

Aspirationsgefahr: Nicht relevant

Zusätzliche toxikologische Hinweise: Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund des Berechnungsverfahrens der allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG in der letztgültigen Fassung.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend. (Selbsteinstufung)

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bei Eindringen größerer Mengen in den Untergrund oder in Gewässer möglich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Muss unter Beachtung der Vorschriften zur Abfallverwertung/-beseitigung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Einstufung der Abfälle hat herkunftsorientiert nach dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) zu erfolgen. Entsorgung gemäß den regionalen behördlichen Vorschriften. Das Produkt wird als Düngemittel verwendet. Vor einer Deponierung sollte man die Möglichkeit des Einsatzes in der Landwirtschaft geprüft werden.

Europäischer Abfallkatalog:

- 02 00 00 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 02 01 00 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, ADN, IMDG, IATA: entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, ADN, IMDG, IATA: entfällt

14.3 Transportgefährdungsklassen

ADR, ADN, IMDG, IATA: entfällt

Klasse: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, ADN, IMDG, IATA: entfällt

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar

14.8 Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Wassergefährdungsklasse: WGK 1: schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen: TRGS 510 Lagerung von
Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse; sie stellen jedoch keine
Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt ausstellender Bereich: Beckmann und Brehm GmbH
Hauptstr. 4
27243 Beckeln
Tel. 04244/9274-0, Fax: 04244/9274-11
E-Mail: info@beckhorn.de